

Strichbrechen und Färbungsunterschiede: Ist ein Neudruck gerechtfertigt?

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (91) □ Spricht man von einer berechtigten Reklamation, ist ein Neudruck gerechtfertigt oder lässt sich die Reklamation mit einem Preisnachlass regulieren? Mit diesen Fragen beschäftigte sich ein Landgericht in einem Rechtsstreit zwischen Endkunde und Werbeagentur. Da dem Gericht die fachliche Grundlage fehlt, wurde unser berichtender Sachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

■ **WAS WURDE BEANSTANDET?** Gedruckt wurden zwei hochwertige Kataloge in unterschiedlichen Sprachversionen. Der Endkunde verlangte von der Werbeagentur einen kompletten Neudruck aller Exemplare wegen folgender Beanstandungen:

- Strichbrechen im Falz am Umschlag bei Katalog 1
- Färbungsunterschiede einer überlaufenden Seite bei Katalog 2

VISUELLE BEGUTACHTUNGEN, MESSUNGEN. Um die Beanstandungen nachvollziehen zu können, wurde dem Gutachter die gesamte Auflage zugesandt. An der Lieferung erfolgten zunächst die statistisch relevante Stichprobenentnahme der zu untersuchenden Muster und dann visuelle Begutachtungen und spektralphotometrische Messungen.

STRICHBRECHEN. Das Strichbrechen war, wie die Abbildung zeigt, visuell erkennbar, zum Teil auch mit größeren Bereichen des Aufbrechens. Eine Rillung des Umschlages wurde nicht ausgeführt. Die flächenbezogene Masse von 170 g/m² liegt für den streitgegenständlichen Umschlag nur knapp über der Grenze für eine Rillempfehlung. Es war somit nicht mit Sicherheit auszusagen, ob das Anbringen einer Rillung eine deutliche Verbesserung gebracht hätte. Dem Verarbeitungsbetrieb wurde aus gutachterlicher Sicht einzig vorgeworfen, dass zumindest der Versuch, eine Rillung vorzunehmen, stattfinden hätte müssen.



Die Abbildung zeigt den Effekt des Strichbrechens hier recht deutlich.

Dies wäre zum Beispiel durch Einsatz eines rotativ arbeitenden Rillwerkzeuges beim Einlauf der Bogen in die Falzmaschine ohne größeren Aufwand möglich gewesen.

Insgesamt wurde zu diesem Punkt ausgesagt, dass unter den gegebenen Produktionsbedingungen sehr wahrscheinlich auch ein Neudruck keine Verbesserung ergeben wird. Dies wurde folgendermaßen begründet: Die flächenbezogene Masse des Umschlagkartons betrug nur 170 g/m², wodurch die Funktionalität einer Rillung nicht so sehr in Erscheinung tritt. Der Umschlag war vollflächig schwarz bedruckt, wodurch das Strichbrechen leicht sichtbar wird. Der Umschlag wurde mit einer UV-Lackierung versehen, was bekanntermaßen ungünstige Auswirkungen auf das Strichbrechen hat.

FÄRBUNGSGUNTTERSCHIEDE. Die visuellen Begutachtungen an Katalog 2 ergaben, dass die linke Seite (U2) gegenüber der danebenliegenden Seite des Innenteils etwas dunkler erscheint. Beide Seiten waren vollflächig schwarz bedruckt. Die an 200 Exemplaren mit einem Spektralphotometer ermittelten Farbabstände ergaben einen durchschnittlichen ΔE-Wert von 3,7.

In Anlehnung an PSO wurde diese Abweichung als „tolerierbar“ eingestuft. Umschlag und Innen teil wurden wegen unterschiedlichen Bedruckstoffen in getrennten Durchgängen gedruckt. Bei überlaufenden Motiven wird üblicherweise die zuerst gedruckte Seite als Farbvorlage beim Druck der danebenstehenden Seite verwendet. Hierbei stößt

DD-SERIE

PROBLEMFÄLLE AUS GRAFISCHEN BETRIEBEN



Michael Kirmeier, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Qualitätsbeurteilung von Druckerzeugnissen, betreibt ein Sachverständigenbüro in München und ist für Firma Prüfbau tätig.

→ mk@druckgutachten.de
Tel.: 0 89/62 26 94 03
www.druckgutachten.de

der Drucker allerdings an technische Grenzen. Erstens muss er versuchen, auf zwei verschiedenen Papiersorten den gleichen Farbton zu erzielen, zweitens hat der Drucker eine Vorlage mit bereits trockener Druckfarbe. Er muss also die Farbgebung seiner Druckmaschine anhand des Ergebnisses einer noch nicht trockenen Druckfarbe einstellen.

Der Farbeindruck eines frischen Druckes ändert sich aber im Laufe der Druckfarbentrocknung. Der Drucker weiß also noch nicht genau, wie der Farbeindruck der frisch gedruckten Farbe im trockenen Zustand sein wird, muss aber gleichzeitig sein Druckergebnis mit einer bereits getrockneten Farbe vergleichen. Dadurch entstehen bei überlaufenden Motiven zwangsläufig gewisse Farbunterschiede, die sich allerdings auch in einem gewissen Rahmen bewegen müssen.

FAZIT. Im Gutachten wurde festgehalten, dass sehr wahrscheinlich auch ein Neudruck in beiden Fällen keine deutlich erkennbaren Verbesserungen bringen wird. Die Mängel waren zwar visuell erkennbar, aber aufgrund der Produktionsvorgaben aus technischer Sicht nur schwer zu vermeiden.

Das Verfahren wurde mit einem Vergleich geschlossen. Um derartige Reklamationen zu vermeiden, kann nur immer wieder empfohlen werden, den Kunden im Beratungsgespräch auf eventuelle Qualitätseinbußen vorzubereiten, um späteren Reklamationen vorzubeugen. (fl)